

Helga Bühse

Frau Stadtpräsidentin

Anna-Katharina Schättiger

26.5.2022

E: 30.05.22
30.05.22

Sehr geehrte Frau Schättiger,

bitte lassen Sie die nachfolgende Kleine Anfrage durch die Verwaltung beantworten. Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Helga Bühse

Die Beantwortung meiner Fragen vom 19.4.2022 zum Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen das MTW und der Käserei wirft weitere Fragen auf.

1. In den Jahren 2017 - 2021 lagen jedes Jahr überhöhte Gesamteinleitungsmengen von Klärwasser vor. Die Phosphormenge wurde ein paar Mal überschritten. Wie kann man in der Antwort zur damaligen Frage 1 von **jeweils einer Überschreitung** reden?

2. § 170 StPO regelt die Entscheidung über eine Anklageerhebung zur Vorbereitung der öffentlichen Klage. Abs. 2 besagt, wenn keine Klage erhoben wird, stellt die Staatsanwaltschaft das Verfahren ein. In den von den Mitgliedern des PUA und des BVA eingesehenen Akten am 18. und 19. Okt. 2021, gab es keinen Hinweis auf eine Weiterleitung des Ordnungswidrigkeitsverfahrens an die Staatsanwaltschaft. Es gab nur den Hinweis von der Verwaltung, dass für das angedrohte Bußgeld von 50 000 € das Verfahren eingestellt wurde. Darüber hinaus konnte aus den uns vorgelegten Akten nichts weiteres ersehen werden. Weder über die Feststellung der Verfolgungsbehörde (Stadtverwaltung) ob ein Ordnungswidrigkeitsverfahren vorliegt noch über eine Prüfung sowohl be- als auch entlastende Tatbestände, die zu berücksichtigen waren. Genauso lagen uns keine Anhörungsprotokolle nach den entsprechenden Abwasservorschriften (Stadt und Land) vor noch welche Konsequenzen aus der Beobachtungsphase sich ergeben haben.

Sind alle Tatbestände hinreichend erfasst hat die Verwaltungsbehörde darüber zu entscheiden ob ein Verfahren eingestellt oder geahndet wird und ob vorsätzlich gegen Verwaltungsvorschriften verstoßen wurde.

Die Verwaltung hat im Bezug auf die Nichteinhaltung von Genehmigungsaufgaben ihrer Überwachungspflicht nachzukommen.

Die oben angegebenen Sachverhalte sind den jeweiligen angeführten Paragraphen aus der Antwort zu Ziff.2, 3 und 4 vom 19.4. entnommen.

Zu diesem Sachverhalt folgende Fragen:

Aus welchem Grund wurden den Ausschussmitgliedern die oben erwähnten Akten zu dem gesamten Ordnungswidrigkeitsverfahren nicht vorgelegt?

Wieso ist die Verwaltung der Ansicht, dass kein mangelnder Tatverdacht bestand?

Was sind die Gründe weshalb die Verwaltung das Ordnungswidrigkeitsverfahren nicht weiter verfolgt hat, obwohl sie die Überwachung von Genehmigungsaufgaben nachzukommen hat?



Fachdienst Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit und Ordnung
Altes Rathaus Großflecken 63 24534 Neumünster

Ordnungsangelegenheiten

E-Mail ordnungsangelegenheiten@neumuenster.de
Telefon 04321 942 23 72 Fax 04321 942 25 21

24516 Stadt Neumünster Postfach 2640 32.0

Frau
Stadtpräsidentin Schättiger

hier

Aktenzeichen: 32

Sachbearbeiter/in Herr Frauensein, Herr Strube, Herr Kühl
E-Mail timo.frauenstein@neumuenster.de
Telefon 04321 942 24 17 Fax: 04321 942 25 21
Zimmer 2.04 Altes Rathaus II. Etage

Öffnungszeiten
nach vorheriger Vereinbarung

Neumünster, den 08.06.2022

Kleine Anfrage der Ratsfrau Bühse vom 26.05.2022 zum Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen das MTW und der Käserei

Sehr geehrte Frau Stadtpräsidentin,

Die o.a. kleine Anfrage der Ratsfrau Bühse beantworten wir wie folgt:

- 1. In den Jahren 2017 – 2021 lagen jedes Jahr überhöhte Gesamteileitungsmengen von Klärwasser vor. Die Phosphormenge wurde ein paar Mal überschritten. Wie kann man in der Antwort zur damaligen Frage 1 von jeweils einer Überschreitung reden?**

Der FD 63 teilte mit, dass Mengenüberschreitungen an eingeleitetem Abwasser anhand der monatlich von MTW und Käserei an den FD 63 und den FD 70 gemeldeten Werte festgestellt wurden. Die fortlaufenden Mengenüberschreitungen von MTW und Käserei wurden bisher nicht als Ordnungswidrigkeit zur Anzeige gebracht, da die damalige Abwassersatzung der Stadt hierfür keinen Bußgeldtatbestand enthielt (in aktueller Satzung geändert) und seit 2021 Anträge auf Einleitung der Mehrmengen vorliegen, die bisher nicht beschieden wurden (Laut FD Recht wäre dann ein OWI-Verfahren nicht zulässig.).

Der FD 70 teilte mit, dass stichpunktartige Kontrollen der Phosphatwerte vorgesehen sind. Bei den durchgeführten Kontrollen konnte bisher lediglich eine Phosphatüberschreitung festgestellt werden. Diese Überschreitung wurde entsprechend als Ordnungswidrigkeit angezeigt.

Da sich die damalige kleine Anfrage auf die vorliegenden Ordnungswidrigkeitenverfahren bezog, wurde in der Antwort lediglich auf diese eine zur Anzeige gebrachte Überschreitung eingegangen.

2. **Aus welchem Grund wurden den Ausschussmitgliedern die oben erwähnten Akten zu dem gesamten Ordnungswidrigkeitenverfahren nicht vorgelegt?**

Grundsätzlich bleibt festzuhalten, dass die Akten des FD 63 / FD 70 das Verwaltungsverfahren und die Akten des FD 32 das Bußgeldverfahren betreffen und voneinander getrennt sind.

Die Anzeige der Phosphorüberschreitung erfolgte, nach Hinweis durch den FD 70 durch den FD 66. Die Akten des FD 70 zur Auslösung des Ordnungswidrigkeitenverfahren über den Fachdienst Tiefbau und Grünflächen sind Teil der eingesehenen Akten gewesen.

Wieso ist die Verwaltung der Ansicht, dass kein mangelnder hinreichender Tatverdacht bestand?

Der zu hohe Phosphorgehalt wurde vom Betroffenen im Rahmen der Anhörung bestritten. Als Gegenbeweis führte das Unternehmen an, dass Sie eine Abwasservorbehandlung mit einer Speicherkapazität von über 3.000 m³ betreibt, in der eine Sammlung und Vermischung der verschiedenen Abwasserqualitäten erfolgt. Hierüber wird ein Betriebstagebuch geführt. Hiernach ergaben Messungen am 19.05.21 und 21.05.21 einen Wert von 12 mg/l und 24,8 mg/l. Diese Messungen lagen weit unter der zulässigen Höchstgrenze von 50 mg/l.

Fraglich könnte in diesem Zusammenhang bereits sein, ob die Einleitung von Abwasser gem. §§ 30 Abs. 1 b), 9 Abs. 4 Abwassersatzung fahrlässig erfolgt ist. Der Betroffene ist durch Führung des Betriebstagebuches seinen Sorgfaltspflichten nachgekommen. Zudem kann nicht sicher bewiesen werden, dass das Unternehmen allein ursächlich für die zu hohen Phosphorwerte verantwortlich war.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach Ansicht der Bußgeldstelle der Stadt Neumünster nicht sicher nachgewiesen werden. Der einmalig gemessene zu hohe Phosphatwert kann nicht eindeutig auf zu hohe Einleitungen durch das Unternehmen oder fehlerhafte Messungen zurückgeführt werden.

Die Erfolgsaussichten für ein mögliches gerichtliches Verfahren wurden eher gering eingeschätzt.

Was sind die Gründe, weshalb die Verwaltung das Ordnungswidrigkeitenverfahren nicht weiterverfolgt hat, obwohl Sie die Überwachung von Genehmigungsaufgaben nachzukommen hat?

Die Überwachung der Auflagen ist eine Kontrollaufgabe im Verwaltungsverfahren (Gefahrenabwehr) und wird von den FD 63 und 70 auch weiterhin wahrgenommen. Hier steht die Verhinderung von Rechtsverstößen im Vordergrund.

Das Ordnungswidrigkeitenverfahren hingegen behandelt Gesetzesverstöße, die der Gesetzgeber als nicht so erheblich ansieht, dass sie durch strafgerichtliche Geld- oder Freiheitsstrafe geahndet werden müssten, sondern die auch durch eine Verwaltungsbehörde mit einer Geldbuße belegt werden können. Die Ahndung/Bestrafung des Rechtsverstößen steht hier im Vordergrund. Beide Verfahren sind deutlich voneinander zu trennen. Das Ordnungswidrigkeitenverfahren dient ausdrücklich nicht der Überwachung der Genehmigungsaufgaben.

Mit freundlichen Grüßen


Tobias Bergmann
Oberbürgermeister